

Richtlinien zur Subventionsvergabe an Vereine der Stadtgemeinde Berndorf

1.) Präambel

Die Stadtgemeinde Berndorf unterstützt Vereine zum Zweck des Gemeinwohles. Förderungswürdig sind alle Leistungen von Non-Profit-Organisationen (bspw. Vereine, Institutionen und Organisationen ohne Erwerbszweck), die ihren Sitz- und ihr Hauptbetätigungsfeld im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Berndorf haben und der Bevölkerung von Berndorf zugutekommen. Gefördert werden Aktivitäten im öffentlichen und sozialen Interesse, insbesondere auf touristischen, sportlichen, kulturellen, sozialen, volksbildnerischen Gebieten, des Umwelt- und Naturschutzes, der Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz, der Jugendförderung, der Seniorenförderung und der Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Grundsätzlich sollen Subventionen zur Abgangsdeckung eines Vereins dienen und sind mit entsprechendem Antragsformular einzureichen.

2.) Geltungsbereich

- Die folgenden Richtlinien gelten ausschließlich für Vereine und Institutionen der Stadtgemeinde Berndorf und wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf in seiner Sitzung am 08.10.2025 festgelegt.
- Die Stadtgemeinde Berndorf bekennt sich damit zur Aufgabe, förderungswürdige Anliegen zum Zweck des Gemeinwohls nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen des Voranschlages zu unterstützen.
- Als Subvention versteht sich jede Zuwendung, die die Stadtgemeinde zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt. Die Zuwendung kann insbesondere in Form einer Geldleistung, einer Sachleistung (z.B. unentgeltliche Beistellung von Material, Maschinen, Geräten, Räumlichkeiten), der Erbringung von Dienstleistungen oder der Beistellung von Personal erfolgen.
- Grundsätzlich werden Subventionen nur für das jeweilige Budgetjahr gewährt.

3.) Subventionsvoraussetzungen

- Subventionsansuchen können nur Vereine mit Sitz in der Stadtgemeinde Berndorf einbringen.
- Der um Förderung ansuchende Verein muss bereit sein, in Einladungen, Publikationen, Plakaten, Programmen, usw. in geeigneter Form auf die Unterstützung durch die Stadtgemeinde Berndorf hinzuweisen. Darüber hinaus sind Presseartikel, im Bedarfsfall, für die Gemeindemedien abzugeben.
- Das Weiterbestehen des Vereins muss im darauffolgenden Jahr sichergestellt sein.
- Der Verein muss nachweisbar einen aktiven Beitrag am Berndorfer Ortsgeschehen leisten. Darunter ist z.B. die Teilnahme am Ortsstraßenfest, der Flurreinigung, dem Ferienspiel, etc. zu verstehen.
- Das zur Subventionierung beantragte Vorhaben muss Zwecken des Gemeinwohles dienen, im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. im Interesse der Berndorfer Bevölkerung liegen, innerhalb der Stadtgemeinde Berndorf verwirklicht oder zumindest mit der Gemeinde und ihrer Bevölkerung in Zusammenhang stehen.

4.) Grundsätze der Subventionen

- Alle Subventionsleistungen nach diesen Richtlinien leistet die Stadtgemeinde Berndorf freiwillig. Auf die Gewährung einer Subvention besteht keinerlei Rechtsanspruch. Finanzielle Mittel **können nur nach dem zur Verfügung stehenden Budget für Subventionen zugesprochen** werden. Diese Mittel dienen der Förderung kultureller, sozialer, sportlicher, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Aktivitäten, die im Interesse der Berndorfer Bevölkerung und damit im Interesse der Stadtgemeinde Berndorf gelegen sind.
- Zur Sicherstellung der budgetären Deckung der zu beschließenden Subventionen, soll die Beschlussfassung der Subventionen über € 2.000 in der Gemeinderatssitzung im Dezember nach Beschluss des Voranschlages für das nächste Jahr beschlossen werden.
- Die Beschlussfassung der Subventionen unter € 2.000 erfolgt in der nächstfolgenden Stadtratssitzung nach Beschlussfassung des Voranschlages.
- Höhere Subventionen sind ausdrücklich durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Berndorf zu genehmigen.
- Die Auszahlung der Subvention kann bis spätestens 15.11. des laufenden Jahres abgerufen werden.
- Subventionen werden einmal jährlich ausbezahlt.
- Der Subventionsempfänger ist verpflichtet, die erhaltene Subvention widmungsgemäß zu verwenden
- Es werden keine Subventionen gewährt für:
Reinigungskosten
Vereinsausflüge
interne oder externe Vereinsgeschenke
interne Leistungsverrechnungen

5.) Verwendungsnachweis und Rückzahlung der Förderung

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet Verwendungsnachweise und Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Subventionen in Zusammenhang stehen vorzulegen. Für die Beurteilung der für die Gewährung der Subvention maßgeblichen Verhältnisse sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wird festgestellt, dass ein Subventionsempfänger unrichtige Angaben getätigt hat, die Subvention widmungswidrig verwendet hat oder den Verwendungsnachweis nicht fristgerecht erbracht hat, so ist die Subvention in der Frist von einem Monat zurückzuzahlen. Der betreffende Verein ist danach für die Dauer von 3 Jahren von jeder Subventionsmaßnahme ausgeschlossen.

6.) Subventionsansuchen

- Ansuchen sind schriftlich an die Stadtgemeinde Berndorf zu richten.
- Jedes Ansuchen muss bis spätestens 30.09. für das kommende Jahr bei der Stadtgemeinde Berndorf eingelangt sein.
- Zeichnungsberechtigt sind ausschließlich Personen, die laut Statut berufene Vereinsorgane oder von diesen bevollmächtigte Personen sind.
- Dem Ansuchen sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen wie folgt beizufügen:
 - Tätigkeitsbericht des zu fördernden Kalenderjahres bzw. Vereinsjahres
 - Nachweis des aktuellen Kassenstandes
 - Aktuelle Statuten
 - Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
 - Anzahl der Mitglieder unterteilt in: Gesamtmitgliederzahl, Berndorfer Mitglieder, Beschreibung der Veranstaltung und Bekanntgabe des Zwecks der Veranstaltung bzw. der Investition oder Anschaffung (Kostenvoranschläge)
- Für das Ansuchen ist das von der Stadtgemeinde Berndorf aufgelegte und auf der Homepage veröffentlichte Antragsformular zu verwenden.

7.) Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Förderrichtlinien betreffend die Subventionsvergabe für Vereine mit Sitz in der Stadtgemeinde Berndorf.